

BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand Planoffenlage gem. §3(2) BauGB

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

INHALT

1	VERFAHREN	4
1.1	Übersicht der Verfahrensschritte	4
1.2	Anmerkungen zum Verfahren	4
2	ALLGEMEINES	5
2.1	Rechtsgrundlagen Stand 05.06.2018)	5
2.2	Geltungsbereich	6
2.3	Quellenverzeichnis	6
3	PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE	7
3.1	Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB	7
3.2	Planungsziele und -grundsätze	7
4	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG	7
4.1	Regional- und Landesplanung	7
4.2	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	8
4.3	Flächennutzungsplanung	9
4.4	Informelle Planungen	9
4.5	Schutzgebiete	10
5	BEGRÜNDUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	10
6	UMWELTBERICHT	11
6.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung und des Umweltschutzes	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen	22
6.4	Zu erwartende Emissionen / Immissionen	22
6.5	Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung	22
6.6	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	22
6.7	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	23
6.8	Auswirkungen auf das Klima	23
6.9	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	23
6.10	Eingesetzte Stoffe und Techniken	23
6.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
6.12	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	24
6.13	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	24
6.14	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	24
6.15	Monitoring	24
6.16	Zusammenfassung des Umweltberichtes	25
7	WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
7.1	Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel	25
7.2	Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr	25
7.3	Auswirkungen auf die vorhandene technische Erschließung	26
8	ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	26
8.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	26
8.2	Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	26
8.3	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	30
8.4	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	31

8.5	Zusammenfassung der Abwägung.....	31
9	ANLAGEN.....	32
9.1	Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (1) BauGB	32
9.2	Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung Behörden gem. §4 (1) BauGB	32
9.3	Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB	63
9.4	Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (2) BauGB.....	63
9.5	Entwurf der Teiländerung Nr. 28 des Flächennutzungsplans	63

Gemäß §3(2) BauGB
Offenlage

1 VERFAHREN

1.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Oggersheim gem. § 75 (2) GemO am	08.06.2017 01.02.2018
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	26.06.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt 43/2017 am	19.07.2017
Beschluss der Veränderungssperre (gem. §§ 14 + 16 BauGB) am	---
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB) im Zeitraum vom	30.11.2017 bis 14.12.2017
Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	14.12.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom	17.11.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	
Offenlagebeschluss am	05.02.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt xx/2017 am	
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	bis
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

1.2 Anmerkungen zum Verfahren

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Teil-Überplanung der bestehenden Bebauungspläne Nr. 542 „Nördlich der Dürkheimer Straße“, Nr. 538 „Oggersheim – westlich B 9“ und Nr. 491 „Gewerbegebiet Oggersheim West“, sowie eines Grundstücks von ca. 450 m² im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB durch den Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“, der die Ansiedlung eines Möbelhauses ermöglichen soll.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, bedarf es einer Teiländerung des Flächennutzungsplans. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren erfolgen. Ein beschleunigtes oder vereinfachtes Verfahren ist für das Parallelverfahren nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Teiländerung werden darum im Vollverfahren aufgestellt.

In der Begründung wird Bezug genommen auf verschiedene Gutachten. Grundlage dieser Gutachten ist die vorliegende Entwurfsplanung eines Bauinteressenten, der im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Möbelmarkt errichten möchte. Die Bauleitplanung berücksichtigt diese Planungsidee und greift auf die Erkenntnisse aus den Gutachten zurück.

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen (Stand 05.06.2018)

Baunutzungsverordnung

(BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung

(PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))

Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554),
zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))

Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Baugesetzbuch

(BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(KrWG)

vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52)).

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),
Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung

(GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

(LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),
§§ 2, 6 und 12 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Landesbauordnung

(LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),
mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz

(LWG)

vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127),
§§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302),
§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz

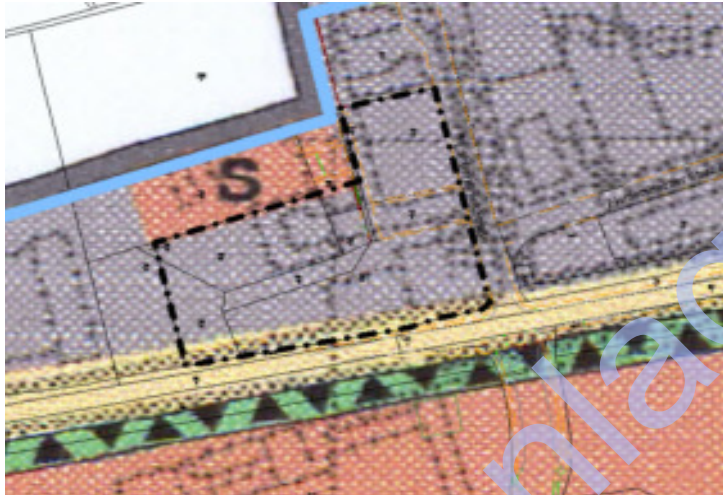
(LNatSchG)

vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283),
§ 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 769/10, 769/27, 787/8 und 762/4
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Lamsheimer Straße
- im Süden: durch die nördliche Begrenzungslinie der Dürkheimer Straße
- im Westen: durch das Firmengelände der Firma Roma KG Flurstück Nrn. 769/23 und 769/24 und den bestehenden Fahrweg östlich des Schützenvereins



Abgrenzung des Plangebiets

2.3 Quellenverzeichnis

- [1] Einheitlicher Regionalplans Rhein-Neckar 2020, (Metropolregion Verband Rhein-Neckar, 2014)
- [2] Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt Ludwigshafen am Rhein März 1999)
- [3] Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 (Stadt Ludwigshafen am Rhein, 02/2012)
- [4] Markt- und Wirkungsanalyse Sconto Möbelmitnahmemarkt in Ludwigshafen / Rhein (Bulwiengesa, München, 24.07.2017)
- [5] Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim – Zufahrt zur Erschließung – Naturschutzfachliche Stellungnahme (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- [6] Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim; Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- [7] Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Ansiedlung eines Sconto-Marktes im Gewerbegebiet Ludwigshafen Oggersheim (Gevas, Humberg und Partner Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Karlsruhe; September / Oktober 2017)
- [8] Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lamsheimer Straße 1: (ICP Ingenieurgesellschaft, Karlsruhe; 05.06.2018)

3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE

3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Das Plangebiet umfasst die Flächen eines früheren Bau- und Gartenmarkts nördlich der Dürkheimer Straße, westlich der Lambsheimer Straße. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als gewerbliche Baufläche dar. In den Bebauungsplänen sind die Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Grundstücke liegen zurzeit brach. Die Wiedernutzung ist sinnvoll und wünschenswert. Ermöglicht werden soll die Errichtung eines großflächigen Möbeleinzelhandels. Dies ist auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts nicht möglich. Das Planungsrecht muss daher angepasst werden. Aufgrund der Großflächigkeit ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ erforderlich.

3.2 Planungsziele und -grundsätze

Auf der Fläche befand sich früher ein Bau- und Gartenmarkt, der aber inzwischen abgebrochen wurde. Teile der Flächen werden als Stellplatzanlage genutzt. Außerdem dient die Fläche als Zufahrt für den dahinter liegenden Schützenverein. Teilweise ist Baumbestand vorhanden. Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen nicht zentrenrelevanten Möbeleinzelhandel unter Beachtung der Zielvorgaben der Raumordnung sowie des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Ludwigshafen. Eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren sowie in Nachbargemeinden ist zu vermeiden.

4 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG

4.1 Regional- und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) sagt zum großflächigen Einzelhandel aus, dass dieser einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte leistet. Zur Sicherung und Deckung der Grundversorgung kann hier durch den großflächigen Einzelhandel im Nahbereich eine Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahrgenommen werden (Grundsatz G 56).

Bezüglich der Standorte legt das LEP IV fest, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in zentralen Orten angesiedelt werden sollen (Ziel Z 57, *Zentralitätsgebot*), wobei Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche in der Regel nur für Mittel- und Oberzentren in Betracht kommen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren zulässig (Z 58, *städtebauliches Integrationsgebot*).

Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten (Sondergebiete großflächiger Einzelhandel gemäß BauN-VO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen.

Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und/oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würden (Z 60).

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 formuliert für die Fläche als Ziel (Z) „Ergänzungsstandort für großflächige Einzelhandelsprojekte“.

Weiterhin sind für Einzelhandelsgroßprojekte folgende Zielaussagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar verankert:

- Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Für Grundzentren gilt dies auch für Vorhaben bis maximal 2.000 m² Verkaufsfläche (*Zentralitätsgebot*)
- Verkaufsfläche, Warensortiment und Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten sind insbesondere auf die Einwohnerzahl der Standortgemeinde und deren Verflechtungsbereich sowie auf die zentralörtliche Funktionsstufe abzustimmen. Dabei darf der zentralörtliche Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschritten werden (*Kongruenzgebot*)
- Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die städtebauliche Entwicklung, Ordnung und Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, anderer zentraler Orte sowie die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen (*Beeinträchtungsverbot*)
- Einzelhandelsgroßprojekte sind an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Ausnahmsweise kommen für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Warensortimenten auch andere Standorte in Betracht. (*Integrationsgebot*). Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind auch in den in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegten „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ zulässig, sofern für solche Betriebe in den „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Zentrenrelevante Randsortimente sind in den „Ergänzungsstandorten auf insgesamt maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m² Verkaufsfläche zu begrenzen für Einzelhandelsgroßprojekte“
- Mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei denen auf Grund ihrer engen räumlichen und funktionalen Verknüpfung negative raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind (Agglomeration), sind zu vermeiden und raumordnerisch wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

In der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist das Plangebiet als Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte sowie als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe im Bestand dargestellt. Eine Teiländerung des Flächennutzungsplans von gewerblicher Baufläche zu Sonderbaufläche widerspricht daher nicht den Vorgaben der Regional- und Landesplanung.

Ob von einem konkreten Bauvorhaben aufgrund seiner Größenordnung Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche oder anderer Standorte in Nachbarkommunen ausgehen können, muss im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung geklärt werden.

4.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Für das Gebiet gibt es einen Bauinteressenten, der auf dieser Fläche einen Sconto-Möbelmarkt realisieren möchte. Für dieses Vorhaben wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.04.2018 erging durch die obere Landesplanungsbehörde folgender Raumordnerische Entscheid:

„Die Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarkts in Ludwigshafen am Rhein am Rhein ist unter Beachtung der folgenden Maßgaben mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Verkaufsfläche des Möbelmitnahmemarkts ist auf maximal 10.000 qm begrenzt. Innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Fläche von maximal 800 qm zulässig. Die Zuordnung zu den innenstadtrelevanten oder nicht innenstadtrelevanten Sortimenten richtet sich nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Ludwigshafen am Rhein 2011.

Die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Probleme der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und wegen der Bereitstellung ausreichender Stellplätze sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“

4.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan '99 stellt die Fläche als Gewerbefläche dar. Um auch großflächigen Einzelhandel auf dieser Fläche realisieren zu können, ist die Änderung von einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche notwendig. Mit der Teiländerung Nr. 28 im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ wird eine Anpassung des Flächennutzungsplans zur Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ vorgenommen.

Gemäß Landesplanerischer Stellungnahme der SGD Süd vom 28.11.2017 zum Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.4 Informelle Planungen

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 ist der Bereich um den ehemaligen Bau- und Gartenmarkt als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgewiesen. Die Planung entspricht den Zielen des Konzepts.



Ergänzungsstandort Oggersheim, Westlich B 9; Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011, S. 93.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ludwigshafen enthält die folgende Sortimentsliste der nicht zentrenrelevanten Sortimente:

Sortimentsgruppe	Was gehört z. B. dazu:
Bau- und Heimwerkerbedarf	Farben, Lacke, Tapeten, Bauelemente, Baustoffe, Holz, Fliesen, Sanitär, Elektroinstallationen, Türen, Fenster, Treppen, Lampen
Bettwaren, Matratzen	
Bodenbeläge	Teppiche, Laminat, Teppichboden, Parkett
Büromöbel, Büromaschinen, großteilige Büroartikel	vor allem Großgebäude für Großabnehmer
Eisenwaren, Werkzeuge	
Elektro-(Küchen-)großgeräte	Weißer Ware, Elektrowerkzeuge, Pumpen
Gartenbedarf und Gartenhäuser	Pflanzen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Pflege- und Düngemittel, Blumenerde, Pflanzgefäße, Zäune
Großteilige Sportgeräte und Campingartikel	Boote, Heimtrainer, Fitnessgeräte, Wohnmobile, Fahrräder
Möbel, Küchen	Auch Herde, Öfen, Kamine, antiquarische Möbel
Zoofachmärkte	

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2011 der Stadt Ludwigshafen, S. 99.

4.5 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie im Einwirkungsbereich der Planung befinden sich keine naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebiete.

5 BEGRÜNDUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat folgende Änderungen der Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung zum Inhalt:

Umwandlung der Flächen Darstellung einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“

Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Möbelmarkts aufgestellt werden kann.

Die Änderung ist gerechtfertigt, da einerseits in Ludwigshafen Bedarf für einen weiteren Möbelmarkt besteht. Mit diesem Markt kann die oberzentrale Versorgungsfunktion von Ludwigshafen gestärkt werden. Andererseits ist durch eine Verträglichkeitsuntersuchung nachgewiesen, dass die Planung sich bei Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 800 m² Verkaufsfläche an die Ziele der Raumordnung anpasst und keine städtebaulich relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Ludwigshafen und in den Nachbargemeinden sowie keine nachteiligen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung zu befürchten sind. Bezüglich näherer Erläuterungen hierzu wird auf Kapitel 7.1 verwiesen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung und des Umweltschutzes

6.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Ziel der Planung ist die Wiedernutzung einer brachgefallenen gewerblichen Baufläche durch die Ansiedlung eines nicht zentrenrelevanten, großflächigen Einzelhandels in Form eines Möbelmarktes mit den zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen.

Die Flächennutzungsplan-Änderung hat folgende Änderungen der Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung zum Inhalt:

Umwandlung der Flächendarstellung einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“

6.1.2 Flächenbedarf der Planung

Der Flächenbedarf der Planung lässt sich wie folgt bilanzieren:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Gewerbliche Baufläche	2,0 ha	---
Sonderbaufläche „Möbelmarkt“	---	2,0 ha
Summe	2,0 ha	2,0 ha

6.1.3 Ziele des Umweltschutzes

Für die Bauleitplanung sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Flächennutzungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden,
- der Vorrang der Innenentwicklung z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern.

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-

einwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

Landschaftsplan der Stadt Ludwigshafen

Im Landschaftsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1998 ist das Plangebiet entsprechend der damals bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung als gewerbliche Baufläche im Bestand dargestellt. Aufgrund der historischen Entwicklung befinden sich in Ludwigshafen große Industrie- und Gewerbeflächen inmitten der Stadt in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauung und Erholungsflächen. Als grundlegendes Ziel bei der Entwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen nennt der Landschaftsplan daher die entstehenden Belastungen für die Umgebung durch Technologien entsprechend dem jeweiligen „Stand der Technik“ und durch geeignete grünplanerische Maßnahmen zu beschränken. Auf vorhandene Bauflächen sind neben (technologischen) Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoff- und Lärmemissionen Vorkehrungen zur Verminderung der Aufheizung großer versiegelter Flächen (inklusive Dächer) sowie zur Verbesserung des Stadtbildes zu treffen (Begrünung von Dächern und Fassaden, Geländedurchgrünung und Eingrünung mit großkronigen Bäumen, Entsiegelungen).

Nach Aussage des Landschaftsplans besitzen alle vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete grundsätzlich eine Verbesserungswürdigkeit der Ein- und Durchgrünung. Als flächenbezogener Konflikt im Umfeld des Plangebiets ist eine mangelhafte Ortsrand- bzw. Ortseingangsgestaltung und die fehlende Grünverbindung entlang der Dürkheimer Straße verzeichnet. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans ist dementsprechend die Anlage von Einzelstrukturen (Solitäre Bäume, Alleen und Gehölze) mit Funktion für die Biotopvernetzung, Erholung, Stadt- und Landschaftsbild und als Schutzgrün entlang der Dürkheimer Straße als flächenbezogenes Ziel für die Entwicklung im Umfeld des Plangebiets vorgesehen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Orts- und Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebsgelände eines ehemaligen Gartencenters und eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs. Nach dem Abriss aller Gebäude zeigt sich die Fläche aktuell als ungeordnete, durch die befestigten Stellplätze und verbliebenen Bodenplatten der Gebäude teilweise versiegelte Fläche. Die Fläche ist durch einen Bauzaun gegen unbefugtes Betreten gesichert, der im Bereich der Dürkheimer Straße bereits zur Anbringung von Werbeplakaten genutzt wird. Das Plangebiet wirkt damit auf das Siedlungsbild des Gewerbegebiets westlich der B 9 tendenziell negativ ein. Auf das Landschaftsbild der nördlich gelegenen offenen Landschaft zwischen Oggersheim, Flomersheim und Maxdorf hat das Plangebiet aufgrund der dazwischenliegenden baulichen Anlagen und Gebäude des Schützenvereins und der umgebenden gewerblichen Bebauung keine nennenswerte Wirkung.

Flora und Fauna

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, die „Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen im Bereich Dürkheimer Straße / Lamsheimer Straße, Ludwigshafen – Oggersheim“ erstellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Sommer 2017 auch die Vegetationsstrukturen und die vorhandene Tierwelt im Bereich des Plangebiets erhoben. Die folgenden Ausführungen zu Flora und Fauna sind der Begutachtung des Artenschutzgutachters entnommen und spiegeln den Zustand zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme zum Beginn des Planungsprozesses wieder. Durch die parallel zum Planungsverfahren durchgeführten Rodungsarbeiten und die Kampfmittelsuche auf der künftigen Sonderbaufläche werden die Aussage zum Satzungsbeschluss bereits insoweit überholt sein, dass sich die Sonderbaufläche bis dahin als vollständig gerodete, von allen möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln befreite und baureif gemachte Fläche darstellt. Da diese Arbeiten im Vorgriff auf die durch den Bebau-

ungsplan künftig zulässige Nutzung ausgeführt werden, ist die Aufnahme zu Planungsbeginn als Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands dennoch angemessen.



Vorhandene Vegetation und Nutzungen; Quelle: „Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen im Bereich Dürkheimer Straße / Lambshheimer Straße, Ludwigshafen – Oggersheim“, erstellt durch Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018

Vegetation

- Geflieste, gepflasterte, Asphaltierte und Rasengitterflächen

Im Zuge der Abbrucharbeiten wurden weder die Bodenkonstruktion des Gartencenters noch die versiegelten Flächen der Parkplätze beseitigt. Die Fläche des Gartenmarktes zeigt sich damit weiterhin als geflieste Fläche, die Parkplätze als asphaltierte Flächen oder Pflasterflächen. Die geflieste Fläche wird durch einzelne Schotterinseln unterbrochen. Auf dem Flurstück 769/14 wurde erst kürzlich der Parkplatz des Schützenvereins als Rasengitterfläche angelegt. Aus der gefliesten Fläche sind einige Kacheln herausgebrochen. Hier und in den Pflasterfugen wachsen Pionierstauden. Die Flächen sind trotzdem weitgehend vegetationslos. Im östlichsten Bereich haben sich Pappeln ausgesamt. Die gepflasterten und asphaltierten Flächen der Parkplätze sowie die erst kürzlich angelegte Rasengitterfläche des Schützenvereins sind aufgrund der Nutzung ebenfalls vegetationslos.

- Gehölzbestände

Das ehemalige Gebäude des Gartencenters im Südosten des Plangebiets wird nach Osten zur Lambshheimer Straße durch eine Reihe Linden, nach Süden zur Dürkheimer Straße durch eine Baumhecke abgeschirmt. Weitere linienförmige Gehölzstreifen finden sich zwischen dem ehemaligen Gebäude des Gartencenters und dem nördlich gelegenen, gepflasterten Parkplatz sowie zwischen den beiden Parkplatzflächen im Norden und östlich und westlich des asphaltierten Parkplatzes im nördlichen Plangebietsteil. Hier findet man die fremdländischen Arten Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Mittelmeer-Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), Silber-Ahorn (*Acer sac-*

charinum), Feuer-Ahorn (*Acer ginnala*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*) und Schneebeeren (*Symphoricarpos spec.*). Darüber hinaus finden sich auch einige heimische Arten, welche hauptsächlich in der Strauchschicht dominieren, insbesondere Rosen (*Rosa spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Zaunrübe (*Bryonia spec.*) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).

Die Fläche nördlich und Westlich der Parkplätze und des ehemaligen Gartencenters zeigen sich als Mischung aus vegetationsarmen Schotterflächen im Bereich der abgerissenen Gebäude, Staudenfluren, Gehölzbestände und einzelne verbleibende Pflaster- und Asphaltwege.

Zwischen den beiden Ödlandflächen wächst eine Reihe Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*). Sie weisen Durchmesser von 20 bis 50 cm auf, wobei sieben der neun Bäume einen Durchmesser von mehr als 30 cm besitzen.

Der großflächigste Gehölzbestand findet sich auf Flurstück 769/25 im Westen des Plangebiets. Spornartig ragt dieser nach Osten über die Flurstücke 769/16 und 769/14.

Im Westen der Fläche (Flurstück 769/25) wachsen hauptsächlich Sträucher, die zum Teil völlig von Waldrebe (*Clematis vitalba*) überwuchert werden. Auf Flurstück Nr. 769/16 mischen sich einige Bäume unter die Sträucher. Zu finden sind Birke (*Betula pendula*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus domestica*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kirsche (*Prunus avium*), Wein (*Vitis vinifera*) und Flieder (*Syringa vulgaris*).

Im Übergang zum Flurstück 769/14 findet man auch Bambus (*Bambusoideae*). Auf diesem Flurstück sind dem Bestand einige weitere standortfremde Pflanzen untergemischt. Diese finden sich in der Strauch- und Krautschicht. Darunter sind Buchs (*Buxus sempervirens*), Eibe (*Taxus baccata*) und Balkan-Storchschnabel (*Geranium macrorrhizum*).

Am nordöstlichen Ende des Gehölzbestandes stockt eine Winter-Linde (*Tilia cordata*) mit einem Durchmesser von 60 cm. Der Baum weist mehrere Astlochhöhlen auf und trägt Totholz.

Auf Flurstück Nr. 769/14 wächst auf der nördlichen Seite des Asphaltweges eine Baumreihe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und einer Kastanie (*Aesculus hippocastanum*).

- Stauden- und Grasfluren

Auf der westlichen Seite der Ahorn-Reihe zwischen den beiden Schotterflächen ist ein Grasbestand vorgelagert, der auf weichem Untergrund wächst. Auf der östlichen Seite hat sich eine Hochstaudenflur, die von Melden (*Atriplex spec.*) dominiert wird, entwickelt. Dazwischen wachsen Königskerzen (*Verbascum spec.*), Disteln (*Carduus acanthoides* und *Cirsium vulgare*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*).

Zwischen den Flurstücken 769/22 und 769/25, südlich des Pflasterweges, wachsen ebenfalls Stauden, die einen dichten, aber niedrigwüchsigen Bestand ausbilden. Der Weg geht in diesem Bereich in eine linienförmige Staudenflur über, die durch den Gehölzbestand im Westen des Plangebiets führt.

- Teich

Auf Flurstück Nr. 769/14 wurde ein Teich angelegt. Dieser ist erhalten geblieben und liegt jetzt mitten im Gehölzbestand. Der Untergrund des Gewässers ist schlammig, die Oberfläche ist mit Wasserlinsen (*Lemna*) bedeckt und die Ufer mit Rohrkolben (*Typha*) bestanden.

- Schotterflächen

Auf den vegetationsarmen Schotterflächen haben sich Pionierpflanzen angesiedelt. Im Bereich der Schotterinseln auf der Fläche des ehemaligen Gartencenters stocken auch einige Sträucher, darunter der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*). Auf den beiden Flächen auf dem Flurstück Nr. 769/22 dominieren das Kanadische Berufkraut (*Conyza canadensis*), Nachtkerzen (*Oenothera biennis*), Königskerzen (*Verbascum spec.*), Natternköpfe (*Echium vulgare*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Disteln (*Carduus acanthoides* und *Cirsium vulgare*).

Die Schotterfläche auf dem Flurstück 762/5 ist dagegen nur mit niedrigwüchsigen Arten bewachsen.

- Landesstraße mit Baumallee in Verkehrsgrünstreifen

Die Dürkheimer Straße ist entlang des ca. 400 m langen Abschnitts am "Gewerbegebiet westlich der B 9" beidseits von einer ca. 20 Jahre alten Eschen-Allee gesäumt. Die Bäume haben einen Pflanzabstand von 10-12 m.

Auf der nördlichen Straßenseite stehen die Bäume in einem ca. 3,5 m breiten Verkehrsgrünstreifen, der als Wiesenfläche angelegt ist und als Versickerungsmulde dient.

Die Baumreihe südlich der Straße steht am Rand der angrenzenden Grünfläche am Fuß der wiesenbewachsenen Straßenböschung ca. 2,5 m vom Straßenrand entfernt und befindet sich bereits nicht mehr im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

- **Säugetiere**

An einigen Stellen konnte Kot von Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) gefunden werden. Es konnten auch Tiere beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse (*Microchiroptera*) die Gehölzkanten zur Orientierung bei der Jagd nutzen.

- **Vögel**

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche konnten zahlreiche Haus- und Feld-Sperlinge (*Passer domesticus* und *Passer montanus*) in den Gehölzbeständen beobachtet werden. Ebenfalls beobachtet werden konnten Distelfinken (*Carduelis carduelis*), Elstern (*Pica pica*), Rabenkrähen (*Corvus corone*), Halsbandsittiche (*Psittacula krameri*) und Ringeltauben (*Columba palumbus*).

Die hohe Anzahl an Disteln bietet den Körnerfressern eine hervorragende Nahrungsquelle und auch die Insektenfresser finden durch die zahlreichen Insekten, die die Blüten besuchen, ausreichend Nahrung.

- **Reptilien**

Die Brachflächen bieten neben ausreichend Nahrung und guten Versteckmöglichkeiten auch Eiablageplätze. Allerdings konnten auf der betrachteten Fläche trotz der optimalen Bedingungen keine Eidechsen nachgewiesen werden. Dies ist darin begründet, dass keine Verbindung zu ähnlichen Habitaten besteht, durch die die Tiere in dieses Gebiet hätten einwandern können.

- **Insekten**

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche ist die Insektenfauna arten- und individuenreich. Nachgewiesen werden konnte als besonders geschützte Art die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*). Außerdem konnten weitere Heuschrecken, die Schmetterlinge Tagpfauenauge (*Aglais io*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kohlweißling (*Pieris spec.*), Admiral (*Vanessa atalanta*), Bläulinge (*Lycaenidae*) und Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*) sowie als Hautflügler verschiedene Hummeln (*Bombus*), Bienen (*Apiformes*) und Wespen (*Vespiniae*) beobachtet werden.

Artenschutz

Im Rahmen des erstellten Artenschutzgutachtens wurden folgende Arten erhoben, die ein nachgewiesenes oder potenzielles Vorkommen auf der Fläche haben und die nach Einschätzung der Gutachterin durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Fledermäuse

Vom Frühjahr bis zum Herbst sind in Ludwigshafen verschiedene Fledermaus-Arten vertreten, wobei sich die Vorkommen der meisten Arten auf die naturnäheren Bereiche (Rehbachtal, Parkinsel, Maudacher Bruch) beschränken. In der Stadt ist vor allem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) häufig zu beobachten. Darum wird sie hier stellvertretend vorgestellt.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagt bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen wobei die Hecken und Baumreihen als Orientierungshilfen dienen. Als Einzelquartiere oder Wochenstuben nutzt sie Hohlräume in Bäumen und Gebäuden.

Vögel

Bis auf die Sperlinge handelt es sich bei den beobachteten Vogelarten um Gehölzbrüter. Die Bäume und Sträucher im Eingriffsbereich bieten den Tieren gute Nistmöglichkeiten.

Für diese Artengruppe sind die betrachteten Flächen auch als Nahrungsbiotope von Bedeutung, wobei aufgrund der insektenreichen Ruderalflächen sowie der fruchttragenden Gehölze ein breites Spektrum an Nahrungsansprüchen abgedeckt wird.

Eidechsen

Die Brachflächen bieten neben ausreichend Nahrung und guten Versteckmöglichkeiten auch Eiablageplätze. Allerdings konnten auf der betrachteten Fläche, trotz der optimalen Bedingungen, keine Eidechsen nachgewiesen werden. Dies ist darin begründet, dass keine Verbindung zu ähnlichen Habitaten besteht, durch die die Tiere in dieses Gebiet hätten einwandern können.

Blaüflügelige Ödlandschrecke

Die Blaüflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) besiedelt spärlich bewachsene trocken-warme Kahl- und Ödlandflächen. Sie ist u.a. auf Trockenrasen und Kiesflächen sowie in Sandgruben zu finden. Im Untersuchungsgebiet hat sie sich auf den Schotterflächen auf Flurstück Nr. 769/22 und Nr. 769/18 angesiedelt. Sie konnte aber auch auf der gefliesten Fläche und den Pflasterflächen beobachtet werden.

Da das betrachtete Gelände bis vor ca. 7-10 Jahren als Gartencenter genutzt wurde und sich in der Nähe keine der oben genannten Habitats von *Oedipoda* befinden, wird seitens des Gutachters angenommen, dass die Flächen von anderen Ersatzhabitats aus besiedelt wurden und die vorkommenden Tiere eine Teilpopulation eines Gesamtvorkommens im Gebiet darstellen.

Als weitere, potentiell von der Ödlandschrecke besiedelte (Teil-)Lebensräume kommen infrage:

- Lückige Wiesenflächen und begrünte Dächer des nördlich angrenzenden Geländes des Schützenvereins
- Bankette und trockene, lückige Wiesenstreifen entlang der Dürkheimer Straße
- Kleinflächige, aber sehr häufige Sandbereiche innerhalb der Wiesenflächen des Rahmengrüns (Wühltätigkeit von Kaninchen)
- Großflächige Dachbegrünung im Gewerbegebiet westlich der B 9 (z.B. Metro, Hornbach)

Boden

Gemäß der Bodenkarte von Rheinlad-Pfalz ist im Plangebiet als natürliche Bodenart das Vorkommen von Braunerde-Grauer Tschernosem aus Auen-/Hochflutlehm über schuffigem Auen-/Hochflutsand über Terrassensand und Kolluvien aus carbonathaltigem, sandigen Bodenmaterial über Auen- / Terrassensand zu erwarten.

Beim Abriss des Gebäudebestandes wurde die Bodenkonstruktion des Gartencenters nicht mit beseitigt. Auch die Befestigung der Stellplätze durch Pflaster oder Asphalt ist unverändert vorhanden. Aufgrund der baulichen Vornutzungen sind damit wesentliche Teile des Plangebiets bereits versiegelt oder so stark verdichtet, dass die natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Teilflächen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt vorliegen.

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine registrierte Altablagerung, deren Inhalt und genaue Abgrenzung bisher nicht bekannt sind. Zur Fläche liegen derzeit die Ergebnisse von insgesamt drei orientierenden Bodenuntersuchungen mit unterschiedlichem Untersuchungsumfang vor.

des untergrundes wurde mit $3,24^{-5}$ m/s und $3,49^{-5}$ m/s ermittelt. Der Boden ist damit als versickerungsfähig einzustufen.

Wasser

Im Wirkungsbereich des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Auf dem Flurstück 769/14 befindet sich lediglich ein kleiner, künstlicher Tümpel (ehemaliger Gartenbereich) innerhalb der zwischenzeitlich verbuschten Fläche.

Die Grundwasserneubildung ist im Plangebiet durch die bestehenden versiegelten Flächen bereits deutlich eingeschränkt. Soweit bekannt, wurde das auf den Gebäuden und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser bisher vollständig in den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet.

Klima

Durch die versiegelten Parkplatzflächen und die verbleibenden Fußbodenbeläge der abgerissenen Gebäude trägt das Plangebiet bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen in entsprechendem Maße mit zur Überwärmung des Siedlungskörpers bei. Dieser Effekt wird durch die vorhandenen Büsche, Bäume und Sukzessionsvegetation im Plangebiet jedoch gemildert. Die nördlich gelegene offene Landschaft wirkt zusätzlich ausgleichend auf das Plangebiet und die umgebenden Gewerbeflächen ein. Der siedlungsökologische Effekt des Plangebiets beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Fläche selbst.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde bekannt.

Einzige möglicherweise relevante Sachgüter sind die vorhandene Glasfaserleitung der Telekom und die bestehenden Kanalleitungen zur Erschließung des Schützenvereins im Norden des Plangebiets. Im Rahmen der Planung sind die Glasfaserleitung sowie die Kanäle innerhalb des Plangebiets zu verlegen.

Immissionen

Wesentliche auf das Plangebiet einwirkende Emissionsquellen sind die umgebenden Verkehrswege, insbesondere die südlich angrenzende Dürkheimer Straße, die ca. 400 m östlich gelegene B 9 und die ca. 800 m südlich verlaufende A 650 sowie die übrigen gewerblichen Nutzungen im Gewerbegebiet westlich der B 9.

Natürliches Radonpotenzial

Gemäß der durch das Landesamt für Geologie und Bergbau herausgegebenen Radonprognose-Karte für Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem erhöhtes Radonpotenzial in der Größenordnung von 40 – 100 kBq/cbm vorkommen kann. Bei dieser Eingruppierung handelt es sich um die zweitniedrigste Stufe der insgesamt vierstufigen Bewertungsskala. Die Karte gibt jedoch lediglich Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials. Kleinräumig, also im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. auf dem konkreten Bauplatz können davon aufgrund geologischer Einflussgrößen (wie z.B. tektonische Störungen, Porosität des Gesteins im Untergrund, etc.) deutliche Abweichungen zu höheren, aber auch niedrigeren Radonwerten auftreten. Im Bereich eines erhöhten Radonpotenzials ist es in der Regel ausreichend, neben regelmäßigem Lüften auf die Durchgängigkeit der Betonfundamentplatte und einen DIN-gerechten Schutz gegen Bodenfeuchte zu achten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans spricht die vorhandene natürliche Radonbelastung damit nicht grundsätzlich gegen eine bauliche Nutzung der Fläche.

6.2.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo - Prognose)

Bei dem Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine Fläche im Geltungsbereich zweier Gewerbegebietsbebauungspläne sowie im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Aufgrund des bereits vorhandenen Baurechts und der bestehenden Nachfrage nach gewerblichem Bauland ist auch bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung spätes-

tens mittelfristig mit einer gewerblichen Nutzung und Bebauung der Fläche zu rechnen. Bei Ausschöpfung der rechtskräftigen Bebauungspläne (GRZ 0,8, II Vollgeschosse ohne Begrenzung der Gebäudehöhe, keine Begrenzung der Gebäudelänge, großzügige überbaubare Grundstücksflächen) und der daraus folgenden Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich ist im Plangebiet mit einer Versiegelung von ca. 80 % durch gewerbliche Nutzungen zu rechnen. Aufgrund des hohen Maßes der zulässigen baulichen Nutzung bzw. Versiegelung im Plangebiet wären auch bei Verzicht auf die vorliegende Planung mit erheblichen Eingriffen in das bereits teilweise geschädigte Bodenpotenzial, die Grundwasserneubildung und das Kleinklima sowie mit dem Verlust der derzeit auf der Brachfläche bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu rechnen. Die Errichtung gewerblicher Bauten führt weiterhin zu einer Veränderung des Siedlungs- und Landschaftsbildes, wobei zu beachten ist, dass die Fläche sich als ungeordnete Brachfläche derzeit eher negativ auf das Siedlungsbild auswirkt.

6.2.3 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung kommt es zur Wiederbebauung einer derzeit brachgefallenen Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets.

Das Stadt- und Siedlungsbild zur Dürkheimer Straße und Lambsheimer Straße ist derzeit durch den durch Plakate beklebten Bauzaun zur Sicherung der Brachfläche geprägt. Durch eine geordnete Bebauung ist hier eher eine Verbesserung des Siedlungsbildes zu erwarten. Gegenüber der Status quo - Prognose sind damit keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausschließlich in Bezug auf den nördlich angrenzenden Landschaftsraum zu erwarten. Dabei ist zu beachten, dass sich das Plangebiet Gebäude innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets befinden, das bereits auf die umgebende Landschaft einwirkt und dass es sich um die Wiedernutzung einer ehemals bereits bebauten Fläche handelt. Der zusätzliche Eingriff in das Landschaftsbild ist daher nicht als wesentlich einzuschätzen, insbesondere, da es sich bei dem nördlich angrenzenden Landschaftsraum um eine vollständig ausgeräumte und durch intensiven Sonderkulturanbau genutzte Agrarlandschaft handelt, die keine nennenswerte Erholungsfunktion aufweist.

Auswirkungen auf Flora und Fauna

Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung in der Größenordnung von maximal 80 % der Grundfläche. Die derzeit vorhandene ungeordnete Brachfläche mit Kraut- und Strauchvegetation innerhalb des Plangebiets geht damit als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen nahezu vollständig verloren. Aufgrund des bereits bestehenden Baurechts wäre auch bei Verzicht auf die Planung mit einer gewerblichen Bebauung in ähnlichem Umfang zu rechnen. Durch die Verwirklichung der Planung kommt es gegenüber der Status quo - Prognose damit zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen entfallen (potentielle) Nahrungs- und Nisthabitate für gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierarten.

Da in der unmittelbaren Umgebung ähnliche Vegetationsflächen mit Baum- und Strauchbestand zur Verfügung stehen, werden für Baum- und Gebüschbrüter sowie alle, in ihrer Nahrungssuche betroffenen, aber hochmobilen, Vogel- und Fledermausarten die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen wird somit nicht verschlechtert.

Demgegenüber muss von einer Betroffenheit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ausgegangen werden (Verlust von Fortpflanzungsstätten), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Ähnliche Strukturen stehen in der Umgebung nicht zur Verfügung.

Durch die Bebauung wird somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst. Um diesen abzuwenden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe erforderlich.

Darüber hinaus kann es durch die Baumaßnahme selbst zu Vergrämungswirkungen kommen. Die zu erwartenden Eingriffe werden jedoch nicht bereits auf der Grundlage des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, sondern erst durch die Umsetzung in einen aus dem FNP entwickelten Bebauungsplan planungsrechtlich zulässig. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher auch im Rahmen des Bebauungsplans zu erarbeiten.

Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Bei Durchführung der Planung ist mit einer Versiegelung von maximal 80 % der Plangebietsfläche zu rechnen. Innerhalb der bebauten oder anderweitig versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren. Da bei Nichtdurchführung der Planung eine Versiegelung in gleicher Größenordnung zu erwarten ist, sind durch die Planung gegenüber der Status quo - Prognose keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Bei der Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer brachgefallenen gewerblichen Baufläche. Damit kann die erstmalige Inanspruchnahme von bisher unbebauter Fläche in gleicher Größenordnung vermieden werden. Die Planung entspricht damit dem Ziel der flächenschonenden Siedlungsentwicklung.

Auswirkungen auf das Wasser

Aufgrund der zulässigen Versiegelung von maximal 80 % der Flächen im Plangebiet kommt es zu einer Verringerung der durch die bereits vorhandenen versiegelten Flächen (Parkplätze und Bodenplatten der abgerissenen Gebäude) ohnehin verminderten Grundwasserneubildung. Da auch bei Verzicht auf die Planung mit einer ähnlichen Versiegelung zu rechnen ist, sind im Vergleich zur Status quo - Prognose keine zusätzlichen Eingriffe auf die Grundwasserneubildung bzw. das Wasserpotenzial zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima

Durch den Verlust der bisher unbebauten Flächen als Kaltluftentstehungsflächen und der Sukzessionsvegetation mit ihrer Funktion zur Luftfilterung und Sauerstoffproduktion wirkt sich die Planung tendenziell negativ auf die Entwicklung des örtlichen Kleinklimas aus. Aufgrund der begrenzten Fläche des Plangebiets und der bestehenden Vorbelastung durch die kleinklimatische Wirkung der vorhandenen Parkplätze und Bodenplatten der abgerissenen Gebäude sind jedoch nur sehr geringfügige Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen reichen nicht über das eigentliche Plangebiet hinaus.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde bekannt. Einzige möglicherweise relevante Sachgüter sind die bestehende Glasfaserleitung der Telekom und die Kanalleitungen zur Erschließung des Schützenvereins im Norden des Plangebiets. Im Rahmen der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplanung bzw. im Rahmen der Bauausführung sind diese Leitungen zu sichern und bei Bedarf zu verlegen.

Auswirkungen durch Bau- und Betrieb des Vorhabens

Beim Bau des Vorhabens ist mit den üblichen Baustellenemissionen aus Staub, Schall, Erschütterung und Licht zu rechnen, die bei der Errichtung einer gewerblichen Immobilie zu erwarten sind. Da voraussichtlich das gesamte Plangebiet durch ein einziges Vorhaben genutzt werden soll, ist eine kurze und zügige Bauphase zu erwarten. Beim Betrieb des geplanten Möbelhauses ist ebenfalls mit den für diesen Anlagentyp typischen Auswirkungen zu rechnen. Hauptsächliche Emissionsquelle für Schall, Abgase und Staub ist dabei der Kunden- und Lieferverkehr, den das Möbelhaus induziert. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine mit Planungsrecht versehene gewerbliche Baufläche, für die auch aktuell großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig wäre. Durch Bau- und Betrieb des geplanten Vorhabens sind damit keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht auch bei Verzicht auf die Planung möglich oder zu erwarten wären.

Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern

Im Zentrum der Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern innerhalb des Plangebiets steht der Boden.

Die maximal zulässige Versiegelung von 80 % der Fläche des Plangebiets führt direkt oder indirekt zu der Beanspruchung weiterer Naturgüter durch die Verringerung der Grundwasserneubildung und den Verlust unbebauter Bodenfläche als Standort für Vegetation mit ihrer positiven Wirkung auf das Kleinklima sowie als Lebensraum für Tiere.

Da eine Versiegelung in ähnlichem Maße auch ohne Durchführung der Planung bereits zulässig und mittelfristig zu erwarten wäre, werden durch die Planung keine gegenüber dem Status quo Szenario zusätzlichen schädlichen Wechselwirkungen unter den Naturgütern ausgelöst.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

Durch die Nutzung einer Gewerbebrache kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits durch die Flächenauswahl gering gehalten werden.

Durch die Nutzungszuordnung unmittelbar angrenzend an bestehende gewerbliche Bebauung wird keine grundlegend neue Immissionsbelastung für umgebende schützenswerte Nutzungen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete bei der Nachbarbebauung eingehalten werden können.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der gegebenenfalls zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

6.4 Zu erwartende Emissionen / Immissionen

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch eine Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ ist im Plangebiet ausschließlich die für diesen Anlagentyp typischen Emissionen – in der Hauptsache durch den Kunden- und Lieferverkehr - zu erwarten.

In Bezug auf das angrenzende Gewerbegebiet werden durch die Planung keine zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte aufgeworfen. Die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ ist mit der angrenzenden Bebauung damit verträglich.

6.5 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der festgesetzten Nutzung einer Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ sind im Plangebiet in erster Linie Abfälle im Bereich Kartonagen und Verpackung sowie hausmüllähnlicher gewerblicher Abfall zu erwarten. Die Entsorgung kann daher entsprechend der jeweiligen Hausmüllfraktionen durch ein sortenreines Recycling (z.B. von Kartonagen, Papier, Glas) oder durch den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen erfolgen.

6.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko hinausgehen.

Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigung der oberen Bodenschichten durch die vorausgegangene bauliche Nutzung auch nicht zu erwarten. Sollten wider Erwarten dennoch archäologische Bodenfunde in Erscheinung treten, so sind die gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz ausreichend, um einen Verlust des kulturellen Erbes zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes ist damit durch die Planung nicht zu erwarten.

6.7 Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Teilfläche des größeren Gewerbegebiets „Westlich der B 9“ in Oggersheim. In der Zusammenschau mit den umgebenden gewerblichen Bauflächen, die zum größten Teil ebenfalls großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten enthalten, sowie mit dem nördlich angrenzenden Schützenverein, sind jedoch keine Kumulationswirkungen zu erwarten, die über die typischen Auswirkungen eines Gewerbe- und Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel mit vergleichbarer Größe hinausgehen.

6.8 Auswirkungen auf das Klima

Bei der Fläche handelt es sich um eine zuvor bereits baulich genutzte, zwischenzeitlich brachgefallene Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets. Grundlegende nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima sind daher nicht zu erwarten.

Gleichzeitig unterliegen neu geplante Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen zur Minderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase, insbesondere der EnEV. Damit ist davon auszugehen, dass den gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Weitergehende Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung erscheinen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht zweckmäßig oder erforderlich.

Die Nutzung klimaneutraler, regenerativer Energien in Form von Photovoltaik, Solarthermie, oder Erdwärme wird durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht behindert.

6.9 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernden Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unweatherartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen weist aufgrund seiner Lage oder Eigenart keine erhöhte Exposition oder Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Möglicherweise stärkere Beanspruchung der Gebäudehülle durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen, der Schutz der Kunden und Mitarbeiter sowie die ausreichende Dimensionierung der Niederschlagswasserableitung für Starkregenereignisse sind auf der Ebene der Architekturplanung zu berücksichtigen.

6.10 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Bei der Planung handelt es sich um einen Angebotsplanung für eine Sonderbaufläche „Möbelmarkt“. Bei Bau und Betrieb der zulässigen Nutzung sind in Bezug auf Materialien und Techniken die einschlägigen rechtlichen Regelungen z.B. des Baurechts, des Brandschutzes, der EnEV und dergleichen zu beachten. Eine detailliertere Aussage zu den verwendeten Stoffen und Techniken kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden.

6.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits ehemals baulich genutzte und durch Bebauungspläne bzw. durch die Lage im unbeplanten Innenbereich planungsrechtlich gesicherte

gewerbliche Baufläche. Als einzige sinnvolle Nutzungsalternative käme daher allein eine Weiternutzung der Fläche als gewerbliche Baufläche in Betracht.

Weitere Standortalternativen zur Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes wurden bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens geprüft, wurden jedoch wegen mangelnder Flächeneignung oder Flächenverfügbarkeit bereits in frühem Stadium seitens des Bauherrn nicht weiterverfolgt.

Sowohl im Fall einer anderen gewerblichen Nutzung des Plangebiets als auch bei einer anderen Standortwahl des geplanten Vorhabens wären keine wesentlich anderen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und -analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehung und Recherchen einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden ebenfalls Begehungen sowie Recherchen einschlägiger Fachliteratur und -gesetze durchgeführt. Angesichts der Zielsetzung der Planung war der Einsatz weitergehender technischer Verfahren nicht erforderlich.

6.13 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

- Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim – Zufahrt zur Erschließung – Naturschutzfachliche Stellungnahme (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim; Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lambsheimer Straße 1: (ICP Ingenieurgesellschaft, Karlsruhe; 05.06.2018)
- Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Geoportal-Wasser des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/
- Bodenkarte von Rheinland-Pfalz, 1:25.000, Blatt 6516 Mannheim-Südwest, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Rheinland-Pfalz
- Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung; Stadt Ludwigshafen; Oktober 1998

6.14 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Planungsverfahren ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf den gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes realistischerweise anzunehmenden ungünstigsten Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

6.15 Monitoring

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittel-

baren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

6.16 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Teiländerung Nr. 28 des Flächennutzungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines Möbelmarkts nördlich der Dürkheimer Straße, westlich der Lamsheimer Straße. Betroffen von der Planung ist eine bereits früher durch einen Bau- und Gartenmarkt gewerblich genutzte Fläche. Auf einer Fläche von ca. 2,0 ha wird anstelle einer gewerblichen Baufläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ dargestellt.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die sonstigen Umweltbelange wie den Immissionsschutz analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Dabei zeigt sich, dass grundlegende nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die nähere Bestimmung von Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen obliegt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

7 WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel

Der Standort eines ehemaligen Bau- und Gartenmarktes ist im städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment ausgewiesen. Zentrenrelevante Randsortimente sollen auf 10 % der Verkaufsfläche bzw. max. 800 qm beschränkt werden. Entsprechende Festsetzungen werden auf der nachfolgenden Bebauungsplanenebene getroffen.

Die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Möbelhaus“ entspricht auch den regional- und landesplanerischen Zielsetzungen:

- Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 weist diesen Standort als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel aus.
- Gemäß Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Stadt Ludwigshafen ein Oberzentrum dar und übernimmt damit auch Versorgungsfunktionen, die über den Mittelbereich von Ludwigshafen hinausgehen.

Mit Einhaltung der städtischen, regional- und landesplanerischen Ziele bestehen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Ansiedlung eines Möbelmarktes negative Auswirkungen auf den städtischen Einzelhandel oder den Einzelhandel in den Umlandgemeinden zu erwarten sind.

Die Verträglichkeit eines Sconto-Möbelmarktes mit bis zu 10.000 qm Verkaufsfläche und max. 10 % bzw. 800 qm zentrenrelevanten Randsortimenten wird durch den positiven Raumordnungsbescheid vom 13.04.2018 bestätigt.

7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr

Das Plangebiet befindet sich an der Straßenkreuzung Dürkheimer Straße / Lamsheimer Straße / Oderstraße. Auch wenn es sich hier um einen Standort handelt, an dem bereits ein Bau- und Gartenmarkt betrieben wurde, ist mit einer Neuansiedlung auch die Zunahme des Verkehrs zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. im Rahmen eines Bauantrages ist dann die verkehrliche Verträglichkeit für das jeweils zu realisierende Vorhaben zu belegen.

Der Ansiedlung eines Möbelmarktes mit bis zu 10.000 qm Verkaufsfläche inklusive 10 % bzw. max. 800 qm zentrenrelevante Randsortimente stehen prinzipiell keine verkehrlichen Aspekte

entgegen. Dafür spricht auch ein vom Grundstückseigentümer in Auftrag gegebenes Verkehrsgutachten.

7.3 Auswirkungen auf die vorhandene technische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits vollständig in Bezug auf Strom, Gas, Trinkwasser und Telekommunikation erschlossen. Ebenso ist eine ausreichende abwasserseitige Erschließung vorhanden. Der Umgang mit einer das Plangebiet durchschneidenden überörtlich bedeutsamen Glasfaserdatenleitung der Telekom ist im Rahmen der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanung zu klären.

8 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Vorentwurf der FNP-Teiländerung Nr. 28 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ lag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 30.11.2017 bis 14.12.2017 zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich fand am 14.12.2017 ein Anhörungstermin zur Planung statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

8.2 Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.11.2017 über die Planung informiert und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Nachfolgende Anregungen wurden vorgetragen:

8.2.1 Verbandsgemeinde Maxdorf, mit Schreiben vom 14.12.2017 (siehe Anlage 9.2.1)

Es wird ein Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsströme gefordert. Gleichzeitig wird für die Ampelkreuzung Dürkheimer- / Lamsheimer- und Oderstraße aus Fahrtrichtung Oggersheim die Ergänzung einer Rechtsabbiegerspur in die Lamsheimer Straße angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde bereits gefolgt, indem im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein entsprechendes Verkehrsgutachten erstellt wurde.

Dieses legt dar, dass die Knotenpunkte im Zuge der Dürkheimer Straße (Oderstraße/Lamsheimer Straße und Rampe B9) bereits im Bestand zu bestimmten Zeiten, vor allem an Freitagnachmittagen und Samstagvormittagen, an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind. Außerhalb dieser Spitzenzeiten sind dagegen genügend Reserven vorhanden. Der Gutachter legt in seinen Untersuchungen dar, dass durch die Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarktes die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nicht weiter verschlechtert wird und weiterhin eine entsprechende Verkehrsqualität gegeben ist. Die Realisierung eines Möbelmitnahmemarktes hat insgesamt nur geringe, kaum spürbare, verkehrliche Auswirkungen auf die benachbarten Knotenpunkte.

Die geplante Nutzungsausweisung einer Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ kann damit grundsätzlich auf der Fläche erfolgen.

8.2.2 Stadt Frankenthal, mit Schreiben vom 15.12.2017 (siehe Anlage 9.2.2)

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Insbesondere in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf das Verkehrsnetz, den Artenschutz und den Einzelhandel sind die Unterlagen noch nicht ausreichend aussagefähig. Die Stadt Frankenthal bittet, ihr im Rahmen des Verfahrens die Gutachten zu Umwelt- und

Verkehrseinwirkungen sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zukommen zu lassen und behält sich eine Stellungnahme im weiteren Verfahren vor. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die innenstadtrelevanten Sortimente zur Sicherung einer intakten Innenstadt Frankenthals gelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass die Planung in Rahmen des weiteren Verfahrens konkretisiert und die benötigten Gutachten bis zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung erarbeitet und in die Planung eingestellt werden. Zur formellen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann die Stadt Frankenthals dann erneut zur Planung Stellung nehmen.

8.2.3 Polizeiinspektion Ludwigshafen 2, mit Schreiben vom 21.11.2017 (siehe Anlage 9.2.3)

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Aufgrund der bereits heute hohen Verkehrsbelastung wird eine Zu-/Abfahrt über die L 523 (Dürkheimer Straße) sowohl für den Kunden- als auch für den Lieferverkehr nicht befürwortet.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung und Ausgestaltung der Grundstückszufahrten liegt jedoch nicht im Regelungsbereich des Flächennutzungsplans, sondern erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

8.2.4 SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 30.11.2017 (siehe Anlage 9.2.4)

1. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist in ausreichender Quantität (Löschwasser) und Qualität durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicher zu stellen.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Es ist ein Entwässerungsplan aufzustellen und mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz abzustimmen.

3. Grundwasser

Im Plangebiet sind erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen, Dies ist bei der Bauausführung zu beachten. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung oder -ableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten. Eine temporäre Bauwasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

4. Bodenschutz

Eine Teilfläche des Plangebiets befindet sich auf einer registrierten Altablagerung, deren Art, Herkunft und genaue Ausdehnung nicht bekannt ist.

Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 3 m und ist variierend, die Grundwasserfließrichtung ist nach Osten gerichtet. Es liegen Vermutungen auf Boden- und Grundwasserbelastungen vor. Bei Eingriffen in den Untergrund sind im Vorfeld Gefahrenforschungsmaßnahmen notwendig.

5. Ausgleich der Wasserführung

Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben. Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

6. Abbruchmaterialien

Anfallender Abbruch und Aushubmaterialien sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fazit

Unter Beachtung der Punkte 1-6 und vorbehaltlich der Klärung der bodenschutzrechtlichen Belange und der Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen grundsätzlich keine Einwände. Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser zu versickern und ein entsprechendes Konzept abzustimmen ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung.

Die erhöhten Grundwasserstände sowie die vorhandene Altablagerung im Plangebiet stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Ein entsprechender Hinweis auf eine entsprechend dem Grundwasserstand angepasste Bauweise sowie eine nähere Untersuchung der vorhandenen Altablagerung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans.

Die Hinweise und Anregungen zu den Themen Grundwasserabsenkung oder -ableitung, Ausgleich der Wasserführung und Entsorgung von Abbruchmaterialien betreffen ebenfalls nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern werden im Rahmen des Bebauungsplans bearbeitet.

8.2.5 Landesamt für Geologie und Bergbau, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 9.2.5)

Bergbau / Altbergbau

Im Plangebiet ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt auch aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund -allgemein

Nach Angabe der geologischen Karte sind im Plangebiet oberflächennahe Hochflutablagerungen zu erwarten. Der Baugrund wurde darüber hinaus durch die bauliche Vornutzung vermutlich teilweise künstlich verändert. Sowohl die Hochflutablagerungen als auch etwaige Aufschüttungen können wechselnde bzw. zum Teil geringe Tragfähigkeit und erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Bei allen Eingriffen in den Baugrund und Bodenarbeiten sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

-mineralische Rohstoffe

Sofern es bei den Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen zu keinen Überschneidungen mit den im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen keine Einwände.

-Radonprognose

Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Thema Radon wird fachlich bestätigt. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen durchführen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Bergbau / Altbergbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Boden und Baugrund

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Bodenverhältnisse stehen der geplanten Nutzung der Fläche nicht grundsätzlich entgegen.

Die Notwendigkeit von objektbezogenen Baugrundgutachten sowie die Beachtlichkeit der einschlägigen Regelwerke für Eingriffe in den Baugrund bestehen unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

-mineralische Rohstoffe

Möglicherweise erforderliche Flächen oder Maßnahmen zum externen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst auf der Ebene des Bebauungsplans bestimmt und liegen nicht im Regelungsbereich des Flächennutzungsplans.

-Radonprognose

Die möglicherweise bestehende natürliche Radonbelastung steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht grundsätzlich entgegen.

8.2.6 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, mit Schreiben vom 22.11.2017 (siehe Anlage 9.2.6)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine archäologischen Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete verzeichnet. Da nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen Denkmale bekannt ist, ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme der folgenden Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder Fund zu melden, die Fundstelle unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
2. Dies entbindet Bauträger / Bauherren bzw. die Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum für ihre Rettungsgrabungen einzuräumen. Evtl. ist mit Bauverzögerungen und / oder finanzielle Beiträge des Bauherren für die Maßnahme zu rechnen.

Die Punkte 1-3 sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Kleindenkmäler (Grenzsteine o.ä.) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen und dürfen nicht von ihrem historischen Standort entfernt werden. Die Direktion Landesarchäologie ist weiterhin an der Planung zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung bezieht sich – trotz der Benennung der Flächennutzungsplanänderung im Betreff des Anschreibens – nicht auf die Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern auf den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Es liegen keine konkreten Hinweise auf Bodenfunde vor, die einer baulichen Nutzung der Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans entgegenstehen.

8.2.7 IHK Pfalz, mit Schreiben vom 20.12.2017 (siehe Anlage 9.2.7)

Aus Sicht der IHK bewegt sich das Vorhaben im Rahmen der Raumordnerischen Vorgaben, so dass keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht der IHK ist zu prüfen, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden Kundenströme aufnehmen kann. Dabei sollen Optimierungen oder ggf. auch Ausbaumaßnahmen am vorhandenen Straßennetz genauer untersucht werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Prüfung und Optimierung des Verkehrsnetzes wird auf die Aussagen zur Stellungnahme 8.2.1 der Verbandsgemeinde Maxdorf verwiesen.

8.2.8 Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 9.2.8)

Der DWD hat keine Einwände gegen die Planung, weist jedoch auch darauf hin, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima sowie die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der im Umweltbericht dokumentierten Umweltprüfung erhoben, bewertet und unter Abwägung in die Planung eingestellt.

Dem Klimaschutz wird insoweit Rechnung getragen, als dass eine bereits zuvor baulich genutzte, zwischenzeitlich jedoch brachgefallene Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets zur Ausweisung der Sonderbaufläche herangezogen wird und so die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen im Außenbereich vermieden werden kann.

Die Nutzung regenerativer Energien in Form von Photovoltaik, Solarthermie oder Erdwärme wird durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht behindert.

8.2.9 Deutsche Telekom Technik, mit Schreiben vom 18.12.2017 (siehe Anlage 9.2.9)

Die Telekom weist auf ihre innerhalb des Plangebiets vorhandenen Leitungen, insbesondere auf eine überörtlich bedeutsame Glasfaserverbindung hin. Weiterhin wird auf die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern ist im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zu beachten.

8.2.10 TWL AG, mit Schreiben vom 27.11.2017 (siehe Anlage 9.2.10)

Die TWL legt dar, dass das Plangebiet ausreichend mit Strom, Gas und Wasser versorgt ist, so dass kein Ausbaubedarf an den Leitungsnetzen besteht. Bei allen Arbeiten im Bereich der Leitungen der TWL sind die einschlägigen Richtlinien und DVGW-Merkblätter zu beachten.

Weiterhin weist die Abteilung Grundstücksmanagement auf die vorhandenen Leitungen der TWL im Plangebiet hin und bittet um die Sicherung der Leitungstrassen durch die Ausweisung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregung betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern ist im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zu beachten.

8.2.11 Pfalzkom, mit Schreiben vom 22.11.2017 (siehe Anlage 9.2.11)

Die Pfalzkom weist auf ihre im Umfeld des Plangebiets vorhandene Leitungsinfrastruktur hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Die dargestellte Leitung der Pfalzkom befindet sich nicht innerhalb des Plangebiets und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

8.3 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

- Vorgebrachter Belang
- Stellungnahme der Verwaltung

8.4 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

- Vorgebrachter Belang
- Stellungnahme der Verwaltung

8.5 Zusammenfassung der Abwägung

- Belange die für die Planung sprechen
- Belange die gegen die Planung sprechen
- Abwägung der Belange

Bereich Stadtplanung

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

9 ANLAGEN

9.1 Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (1) BauGB

9.2 Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung Behörden gem. §4 (1) BauGB

9.2.1 Verbandsgemeinde Maxdorf



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MAXDORF

Ortsgemeinden Birkenheide Fußgönheim Maxdorf

Dienstgebäude 67133 Maxdorf, Rathaus, Hauptstraße 79
Sprechzeiten: Montags bis freitags 9:00 – 12:00 Uhr, montags von 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf
Postfach 1100, 67130 Maxdorf
Gläubiger-ID: DE82 2ZZ 000 000 333 16

Telefon: 06237-401 (0) App.:125
Telefax: 06237-401-201
Fachbereich 4: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
E-Mail: Robert.Schimbeno@VG-Maxdorf.de
Internet: www.vg-maxdorf.de
Sachbearbeiter: Herr Schimbeno Robert
Az.: 610-052-05

Im Namen und Auftrag der
Verbandsgemeinde

Stadtverwaltung
Dezernat IV/Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung
zu Hd. Frau Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

Ihre Nachricht:
17.11.2017

Ihre Zeichen:
4-121F.Kn

Bereich Stadtplanung		
Abg.	2.2.195a	2017
Tag	14. Dezember 2017	
Obj.Nr.	4-12	4-12
	4-124	4-125

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" In Ludwigshafen - Oggersheim

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der Verbands- und Ortsgemeinde Maxdorf

Sehr geehrte Frau Knoch!

Wir haben die uns vorgelegten Verfahrensunterlagen den Gremien der Verbands- und Ortsgemeinde Maxdorf zur Stellungnahme weitergegeben.
Seitens der beiden Ratsgremien wurde nachstehende, gleichlautende Stellungnahme beschlossen:

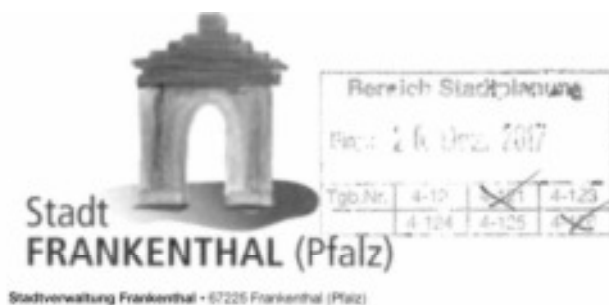
Die Änderungsverfahren der beiden Bauleitpläne werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden nachstehende Forderungen erhoben:
Durch die Ausweisung des „Sondergebietes Möbelhaus“ verstärkt sich die derzeit schon sehr hohe Verkehrsbelastung auf den Zu- und Abfahrtsstraßen (B 9, L 527, Knotenpunkt Am Römig) nochmal im erheblichen Ausmaß.
Aus den vorgelegten Planunterlagen sind hierzu keine detaillierten Aussagen zu den Verkehrsströmen zu entnehmen.
Im Rahmen des weiteren Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 2 BauGB ist es erforderlich und unumgänglich, konkrete Aussagen zu den Verkehrsströmen über ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.
Da es bei der Ampelkreuzung Dürkheimer-/Lambsheimer- und Oderstraße bereits heute zu erheblichen Rückstauungen der Fahrzeuge kommt, sollte aus Fahrtrichtung Oggersheim gesehen, in die Lambsheimer Straße eine Rechtsabbiegespur mit in die Verkehrsplanung aufgenommen werden.

Wir setzen Sie von der Beschlussfassung in Kenntnis und erwarten Ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(P. Poje)
Bürgermeister

9.2.2 Stadt Frankenthal



Stadtverwaltung Frankenthal • 67226 Frankenthal (Pfalz)

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung /
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Planen und Bauen
Abteilungsleiter Stadtplanung und
-entwicklung

Herr Felger

Neumayerring 72
Zimmer 3.12
Telefon 89-383
Telefax 89-525
Johannes.felger@frankenthal.de

612 - Fe / 15. Dezember 2017

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Zeichen: 4-121F.Kn

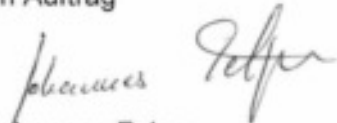
Sehr geehrte Frau Knoch,

aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann zum derzeitigen Zeitpunkt unsererseits keine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der oben genannten Planung erfolgen. Insbesondere die Frage möglicher Umweltauswirkungen auf die Stadt Frankenthal wie z.B. Lärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung als auch die verkehrliche Auslastung der B9 durch das Vorhaben kann aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geklärt werden. Daher nimmt sich die Stadt Frankenthal im Hinblick auf den frühen Planungsstand das Recht heraus, bei Vorlage der noch fehlenden Gutachten zur Einschätzung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen wie zum Beispiel Lärm und Artenschutz als auch über die zu erwartenden Auswirkungen auf den Einzelhandel und das durch das Vorhaben prognostizierte Verkehrsaufkommen mögliche Bedenken bzw. Anregungen zu den Vorhaben - 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim – zu äußern.

Da hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Möbelmarktes auf die Kaufkraft der umliegenden Märkte kein fachliches Gutachten vorliegt, kann im Rahmen der Anhörung zur Flächennutzungsplanänderung sowie zur Bebauungsplan keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Solange dieses Gutachten nicht vorliegt werden wir uns zunächst im Rahmen der Anhörung zur vereinfachte raumordnerischen Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz äußern. Insbesondere wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die innenstadtrelevanten Sortimente zur Sicherung einer intakten Innenstadt Frankenthals gelegt.

Wir möchten Sie darum bitten uns im Rahmen des Verfahrens die Gutachten bzgl. der möglichen Umwelt- sowie Verkehrseinwirkungen als auch zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag


Johannes Felger

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

9.2.3 Polizeiinspektion Ludwigshafen 2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<u>Gemeinde:</u> Stadtverwaltung Ludwigshafen Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen	Telefon: 0621-504-3122 Fax: 0621-504-3794	Az.: 4-124F.Kn Bearbeiterin: T. Knoch
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: Teiländerung Flächennutzungsplan 99 und Bebauungsplan 542a		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet:		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan:		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

<u>Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange:</u> PI Ludwigshafen 2 Sachbereich Verkehr Friesenheimer Str. 55 67063 Ludwigshafen	Bearbeiter: Pfaff, PHK E-Mail: piludwigshafen2.sbv@polizei.rlp.de Telefon: 0621/963-2205 Fax:
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: Keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 99 und Bebauungsplan Nr. 542a. Bereits heute merke ich an, dass aufgrund der bereits heute hohen Verkehrsbelastung eine Zu-/Abfahrt über die L 523 sowohl des Kunden-, als auch des Lieferverkehrs polizeilicherseits nicht befürwortet wird.	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstandes:	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigen Grund, mit der Begründung und ggf. Nachweisen:

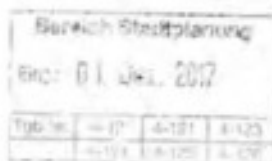
Ludwigshafen, 21.11.2017

Ort, Datum

Pfaff, PHK

Pfaff, PHK

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Rheinland-Pfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSREGION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
Stadtplanung
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Hefferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.11.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.04.03	17.11.2017	Wolfgang Meisch	06321 99-4171
316-Betpl-17	4-121F.Kn	Wolfgang.Meisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222
Bitte immer angeben!			

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 543a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggersheim

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan (Sondergebiet) großflächiger Einzelhandel Möbelhaus) nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung.

1. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) und durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicher zu stellen.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglichst in der Fläche zu halten.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern; es ist ein hydrogeologischer Nachweis zu führen.

Es ist eine Entwässerungsplanung für das vorgesehene Areal unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange aufzustellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich).

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 945000000054501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Eine Versickerung darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.

3. Grundwasser

Sollte im Zuge des Vorhabens eine temporäre Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung notwendig sein, so ist die Erlaubnis mit entsprechenden Planunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im Plangebiet sind nach den Angaben erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen. Bei der Bauausführung ist dies zu berücksichtigen (Verzicht auf Unterkellerung o. ä.) Sollte eine Unterkellerung geplant sein so ist diese wasserdicht herzustellen. Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

4. Bodenschutz

Eine Teilfläche des Flächennutzungsplanes '99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ befindet sich auf der registrierten Altablagerung 314 00 000 – 0235 / 000 – 00 Ablagerungsstelle Ludwigshafen, An der B 37 (1).

Dort befindet sich eine Ablagerungsstelle, über deren Art und Herkunft nach den Angaben des Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz nichts bekannt ist.

Die genauen Abgrenzungen sind unbekannt und können somit auch noch über die fixierten Grenzen hinausragen.

Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 3 m und ist variierend, die Fließrichtung ist nach Osten gerichtet. Es liegen Vermutungen auf Bodenbelastungen und Grundwasser vor.

Bisher wurden keine orientierenden Untersuchungen durchgeführt. Deshalb ist die Altablagerung als altlastverdächtig eingestuft.

Bei Eingriffen in den Untergrund sind im Vorfeld Gefahrenforschungsmaßnahmen notwendig. Hierzu ist ein Fachgutachter zu beauftragen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt, eine Gefährdungsabschätzung erstellt und Vorschläge zur Beseitigung der Gefährdung macht. Diese sind der Regionalstelle zur Stellungnahme zu überstellen.

5. Ausgleich der Wasserführung

Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsverbot). Der Grad der Versiegelung ist unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange gering zu halten. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer (z.B. Dachflächenwasser) sind breitflächig zu versickern. Die Verwendung dieser v. g. Wässer z.B. zur Bewässerung der Grünanlagen sollte angeregt werden.

Um entsprechende Versickerungsanlagen verwirklichen zu können, sind ausreichend breite Grünstreifen auszuweisen. Diese sind dann z. B. muldenförmig anzulegen (siehe Abstimmung Entwässerungskonzept und bodenschutzrechtliche Belange).



6. Abbruchmaterialien

Evtl. anfallende Betonbauteile, Abbruch- und Aushubmaterialien sind nach den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gelten insbesondere die Anforderungen der Technischen Regeln LAGA M 20. Ansonsten siehe bitte Punkt 4 Bodenschutz.

Fazit

Unter Beachtung der Punkte 1 – 6 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße / West“ vorbehaltlich der Auflagen und Bewertung der bodenschutzrechtlichen Belange (Pkt.4) sowie der noch zu klärenden Niederschlagswasserbewirtschaftung grundsätzlich keine Einwände.
Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.


Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser, sind bei dem Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange detailliert zu untersuchen.

Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße / West“ ist mit uns rechtzeitig abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung derzeit das obengenannte zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Maisch



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Stadtplanung
Eing.: 12. Dez. 2017

Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.12.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Blz immer angeben! 17.11.2017
3240-1508-17/V1 4-121F.Kn
kp/mc

Telefon

28. Änderung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" der Stadt Ludwigshafen, Stadtteil Oggersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.



Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach Angabe der geologischen Karte sind im Planungsgebiet oberflächennah Hochflutablagerungen zu erwarten. Durch die bauliche Vornutzung ist der Baugrund voraussichtlich teilweise künstlich verändert. Sowohl die Hochflutablagerungen als auch etwaige Anschüttungen können wechselnde und zum Teil nur geringe Tragfähigkeiten und erhöhte Verformbarkeiten aufweisen. Weiter ist zumindest zeitweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund dieser Randbedingungen empfehlen wir dringend für alle Bauvorhaben vorlaufende objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in den Textlichen Festsetzungen unter III. Hinweise, F. Natürliches Radonpotential getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende



Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollen von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Bereich Stadtplanung
Fing: 12. Dez. 2017

Tgb.Nr.	4-121	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

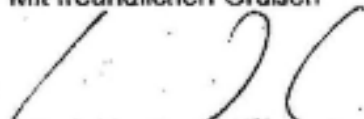


Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz241509171.docx

Offenlage BauGB
gemäß §3(2)

9.2.6 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie

Bereich Stadtplanung			
Empf.: 27. Nov. 2017			
Topf. Nr.	4-17	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-128



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landearchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen E2017/1563 dh	Ihr Schreiben vom 17.11.2017 AZ.: 4-121F.Kn	Ansprechpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675740 06232 675780
------------------------------------	---	--	---

22.11.2017

Betr.: 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördliche der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“, Ludwigshafen Oggersheim; frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;

hier: Stellungnahme der Direktion Landearchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landearchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landearchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauräger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

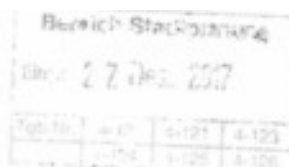
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. Ulrich Himmelmann)

Bis einschließlich 26.11.2017 Ansprechpartner / E-Mail

ulrich.himmelmann@gdke.rlp.de



IHK Pfalz, Postfach 21 07 44, 67007 Ludwigshafen
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Fachbereich Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

20. Dezember 2017
Jürgen Vogel
Standortpolitik
Tel. 0621 5904-1500
Fax 0621 5904-1504
Juergen.Vogel@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de

Ihr Schreiben vom 17. November 2017; Ihr Zeichen: 4-121F.Kn

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Hier: 28. Teiländerung des Flächennutzungsplan 799 der Stadt Ludwigshafen, „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggersheim.

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Übersendung der Entwürfe und der Begründung zum oben genannten Planungsverfahren und die Beteiligung der IHK Pfalz.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Möbelmarktes der Firma Skonto. Konkret ist geplant im nördlichen Teil des Gewerbegebietes „Westlich B9“ einen Möbelmarkt mit 10.000 qm Verkaufsfläche anzusiedeln. Davon sollen 800 qm auf innenstadtrelevante Randsortimente entfallen.

Bewertung des Vorhabens

Das Vorhaben bewegt sich mit einer Verkaufsfläche von 10.000 qm oberhalb der Schwelle zur Großflächigkeit, so dass die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich ist.

Für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Ziele und Grundsätze der Landesplanung maßgeblich, wie sie im Landesentwicklungsprogramm IV verankert sind. Zu den landesplanerischen Zielvorgaben gehört die Beachtung des Konzentrationsgebots, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nur in Mittel- und Oberzentren anzusiedeln sind. Zudem sollen diese Betriebe in ihrer Größe so bemessen sein, dass ihr Einzugsbereich bzw. ihre Ausstrahlung auf das Umland zu keiner Beeinträchtigung benachbarter Zentren und deren Versorgungsbereichen führt (Beeinträchtigungsverbot). Weiterhin ist nach Maßgabe des städtebaulichen Integrationsgebots eine räumliche und funktionale Anbindung an den zentralen Einkaufsbereich der Standortgemeinde zu gewährleisten, um eine mögliche Beeinträchtigung der Innenstadtentwicklung zu vermeiden.

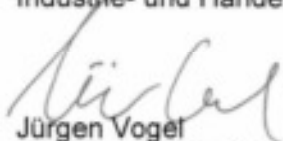
Im regional abgestimmten Einzelhandelskonzept der Stadt Ludwigshafen von 2011 ist das Plangebiet als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentren-relevanten Kernsortimenten ausgewiesen.

Zudem wird im Einzelhandelskonzept festgestellt, dass das Oberzentrum Ludwigshafen in Bezug auf die Warengruppe Möbel- und Einrichtungsbedarf mit einer Zentralitätskennziffer von 90 ein deutliches Defizit aufweist.

Von daher bewegt sich das Vorhaben aus Sicht der IHK Pfalz im Rahmen der raumordnerischen Vorgaben, so dass keine Bedenken bestehen. Insbesondere werden die innerstädtischen Randsortimente des Möbelmarktes auf maximal 800 qm Verkaufsfläche beschränkt. Dies entspricht einem Anteil von 8% der Gesamtverkaufsfläche und genügt somit den Anforderungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Ludwigshafen.

Zu prüfen ist aus Sicht der IHK Pfalz, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden zusätzlichen Kundenströme aufnehmen kann. Hier sollten Optimierungen oder ggf. auch Ausbaumaßnahmen am vorhandenen Straßennetz genauer untersucht werden.

Freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Jürgen Vogel
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB



Deutscher Wetterdienst

Bereich Stadtplanung Wetter und Klima aus einer Hand			
Eing.: 14. Dez. 2017			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/376-
2017
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 11. Dezember 2017

Stellungnahme zur 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggerhseim

Ihr Schreiben vom 17.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“, in Ludwigshafen Oggerhseim“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte

9.2.9 Deutsche Telekom Technik



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00 68123 Mannheim

Stadt Ludwigshafen
Dezernat IV, Stadtplanung
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

REFERENZEN Fr. Knoch
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PPB 6, Harald Kudras ; Az.: 2017B/71
TELEFONNUMMER 0621 294-8127
DATUM 18.12.2017
BETRIFFT Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ und 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes * 99 im Parallelverfahren. Ihr Schreiben vom 17.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan (farbig markiert) ersichtlich sind.

Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir folgenden Einwand:

Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen (Stilllegung öffentlicher Parkplatz) und der Baugrenzen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderungen erfolgen ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat.

Da es sich hierbei um eine hochwertige Glasfaserkabeltrasse des Fern- und Nachbarschaftsverkehrs, die zur Aufrechterhaltung der Telekommunikationsversorgung weiterhin unbedingt benötigt wird, sowie einer Kupfertrasse zur Versorgung der umliegenden Gebäude handelt, wäre eine Verlegung der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hessenschloß, Dymandstraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294 0 | Telefax: +49 621 294 9004 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BIC: 2509 050 00), Kto. Nr. 24 856 868, IBAN: DE 1 7500 0000 002485868, SWIFT (BIC): P2820003
Aufsichtsrat: Frank van Gennip (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Gollerts (Vorsitzender), Maria Trötter, Dagmar Vöcker-Bruch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr.: DE 814645262



DATUM 18.12.2017
EMPFÄNGER Stadt Ludwigshafen
BLATT 2

Glasfaserkabeltrasse nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit verbundenen Leitungsausfällen möglich.

Wir bitten deshalb, den Bebauungsplan so anzupassen, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können andernfalls dem Bauträger aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.

Für den Fall, dass der Bebauungsplan angepasst wird, bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Desweiteren möchten wir auf folgendes hinweisen:

Mit Schreiben 2016/234, Annegret Kilian vom 08. August 2016 an die W.E.G. Ludwigshafen haben wir bereits eine Stellungnahme zum geplanten Verkauf der Grundstücke (Flurstücknummern 762/6, 787/6 und 769/11) abgegeben. In diesem Zusammenhang wurde uns die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch bzw. die Übernahme der Kosten bei einer Verlegung der Leitungen durch den Bauträger zugesagt.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Harald Kutras

Anlage: 1 Plan



AT/Vh-Ziel:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
T/NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Frankenthal, Ludwigshafen		AsB	67, 5	
Bemerkung:			VsB	621A, 6233A	
			Name	Kudras Harald, TNL SW, PTI	
			Datum	05.12.2017	
			Sicht	Lageplan	
			Maßstab	1:1000	
			Blatt	1	



TWL AG · Postfach 21 12 25 · 67012 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Frau Tanja Knoch
Stadtplanung Bereich 4-12
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Stadtplanung			
Empf: 29. Nov. 2017			
Tab.Nr.	4-10	4-121	4-125
	4-108	4-125	4-106

Anette Göbel
fon 0621-505 2715
fax 0621-505 2840
Planuskun@twl.de

27. November 2017/Kor.

Seite 1 / 2

**28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99
Bebauungsplan Nr. 542a, "Nördl. Dürkheimer Straße West"
in LU-Oggersheim**

Sehr geehrte Frau Knoch,

unsere Fachabteilungen nehmen wie folgt Stellung:

**1. Asset Management TAA Göa 2715
Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung**

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens wird bereits von TWL mit Strom, Gas und Wasser ausreichend über das vorhandene Netz versorgt. Eine Fernwärmeversorgung ist im angegebenen Gebiet nicht vorhanden. Da im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens Nr. 542a keine weiteren Infrastrukturmaßnahmen geplant sind, besteht für uns im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung kein Handlungsbedarf.

Bei allen Arbeiten im Bereich unserer Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Ramarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)“, das DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1/DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und BGR 500/DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

TWL AG
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen
www.twl.de
Gerichtsstand Ludwigshafen oder
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz Ludwigshafen am Rhein
Registergericht Amtsgericht
Ludwigshafen, HRB 1562
USt-IdNr DE 149137962

Vorstand
Dr.-Ing. Hans-Heinrich Kleuer
Dr.-Ing. Rainer Lübke
Aufsichtsrat
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)


Bankverbindung
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE835455010005000133
BIC: LUHSDE6AXXX
Gläubiger-ID: DE51TWL00050023883

2. Grundstücksmanagement

TAG Rt 2663

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 542a** liegenden Grundstücke:

- Gemarkung Oggersheim, **Fl.St.Nr. 762/5** liegen TWL-Versorgungsleitungen, s. Anlage Nr. 1. Eine privat- oder grundbuchrechtliche Absicherung ist nicht vorhanden.
- Gemarkung Oggersheim, **Fl.St.Nr. 762/6** besteht eine Dienstbarkeit für Versorgungsleitungen zugunsten der TWL AG, s. Anlage Nr. 2.
- Die Grundstücke **Fl.St.Nrn. 787/8 u. 787/9** sind städtische Straßenflächen. Eventuell dort verlegte TWL-Versorgungsleitungen sind über den Konzessionsvertrag mit der Stadt Ludwigshafen gesichert.


TWL bittet um die Einzeichnung  und textliche Ausweisung aller vorhandenen und benötigten Leitungsrechte, Pkt.Nr. 1 + 2:

„Mit Leitungsrecht belastete Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt und nicht be- oder überbaut werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“

Grundstücksrechte der VBL/RNV sind nicht vorhanden, für die sich eventuell dort befindlichen Fahrerinrichtungen der VBL/RNV erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der RNV.

Freundliche Grüße

Technische Werke Ludwigshafen AG


Oliver Scharffenberger
Leiter Grundsatz- u. IH Planung


Gunther Schmitt
Bereich Asset Management

Anlagen

1 Leitungsbestandsplan Maßstab 1 : 250 DIN A1
Dienstbarkeit





Ordner A.1

10.97

Anlage Nr. 2

BEWILLIGUNG

I

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein bewilligt und beantragt zugunsten der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft (TWL) Postanschrift, Postfach 21 12 23, 67012 Ludwigshafen am Rhein auf den stadteigenen im Grundbuch von Ludwigshafen, Gemarkung Oggersheim, verzeichneten Grundstück, Fl. Nr. 762/6, Blatt 4630, lfd. Nr. 344 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

II

"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, daß die TWL berechtigt sind, auf dem Flurstück 762/6 Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen (z.B. Überflurhydranten, Kabelverteilerschränke etc.) einzulegen bzw. zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und auf Dauer zu belassen sowie das Grundstück zum Zwecke des Baues und des Betriebes und der Unterhaltung jederzeit zu betreten und zu befahren.

Im beigelegten Lageplan vom 12. August 2003 sind die Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen sowie der dazugehörige Schutzstreifen farblich angelegt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Urkunde.

Während des Bestehens der Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen dürfen keine Maßnahmen, die den Betrieb derselben gefährden, durchgeführt werden. Insbesondere dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher gepflanzt oder sonstige Gegenstände ins Erdreich getrieben werden. Die Leitungen und Nebeneinrichtungen dürfen weder be- noch überbaut werden.

Die Einrichtungen und Anlagen bleiben im Eigentum des Betreibers.

Nach Vollziehung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch wird um Eintragungsnachricht an die TWL gebeten.

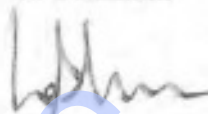
Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

III

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an nächst offener Rangstelle.

Die TWL erhält eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Ludwigshafen am Rhein, den 25. März 2004
Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein
Die Oberbürgermeisterin
In Vollmacht



K. Lehmann
Oberbürgermeister



Offenlage
gemäß § 33(2) BauGB



HINWEISE

Zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

Das Pfalzkom, als Betreiber der Telekommunikationsnetze, ist verpflichtet, die Glasfaser-Versorgungsanlagen (GVA) zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die GVA sind für die Versorgung der Endverbraucher mit Telekommunikationsdiensten von großer Bedeutung. Eine Beschädigung der GVA kann zu erheblichen Schäden für die Endverbraucher führen. Daher ist es wichtig, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren.

2. Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beschädigungen der GVA sind folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Die GVA sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- Die GVA sind vor elektrischen Beschädigungen zu schützen.
- Die GVA sind vor chemischen Beschädigungen zu schützen.

Die Schutzmaßnahmen sind in der Anlage 1 des Pfalzkom-Handbuchs zu finden.

Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren.

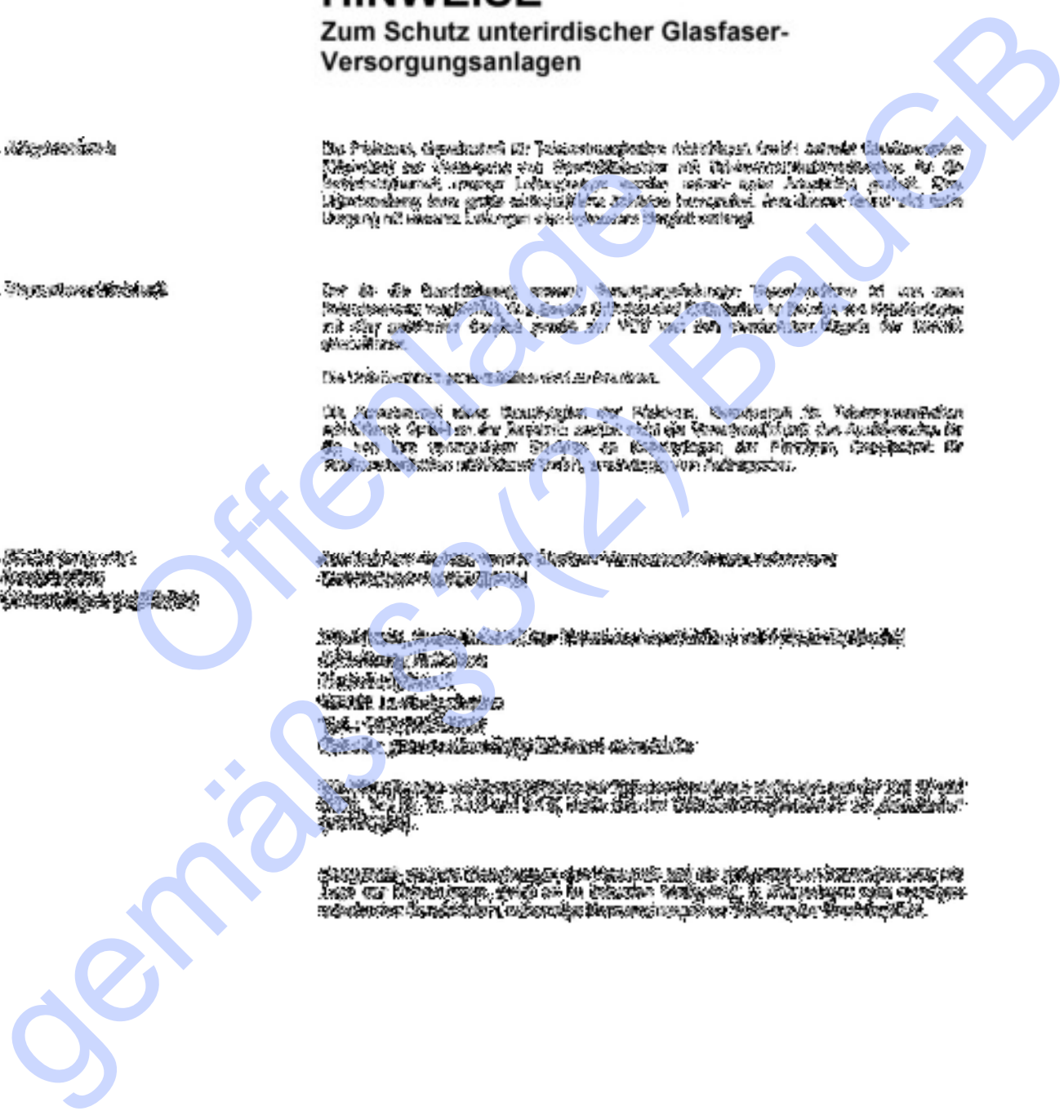
3. Kontaktinformationen

Bitte wenden Sie sich an den Pfalzkom-Kundenservice für weitere Informationen.

Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren.

Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren.

Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Pfalzkom ist verpflichtet, die GVA zu schützen und vor Beschädigungen zu bewahren.



4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitung sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.

5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlage haben ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaschinen ist hier nicht statthaft.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte dies ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sand) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführungen einer zusätzlichen Verdichtung, Hersteller von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw. sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohrs – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Meldung an die

Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH
Abteilung Netzbetrieb
Koschatplatz 1
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5853300

- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstellen absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen mit dem Mitarbeitern der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH verlassen.

Hinweis:

Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

7. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 6. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diesen Hinweis in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollten aber diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen, z.B. durch Beachtung der von der Deutschen Telekom AG hinsichtlich unterirdischer Kabel- und Versorgungsanlagen herausgegebenen Richtlinien.

Ludwigshafen, Mai 2011



Planauskunft für Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationseinrichtungen der PFALZKOM|MANET

Empfänger Name + Anschrift	Ref: 5243 - Datum: 22.11.2017 Stadt LU tanja.knoch@ludwigshafen.de Tanja Knoch Rathausplatz 20 67059 Ludwigshafen Ref: ----- 5243: Ludwigshafen, Dürkheimer Str. Teiländerung Des Flächennutzungsplans '99-'Nördlich der Dürkheimer Strasse West' und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Strasse West" in Ludwigshafen Oggersheim 22.11.2017
BETROFFEN	



In dem angegebenen Bereich befinden sich Telekommunikationseinrichtungen

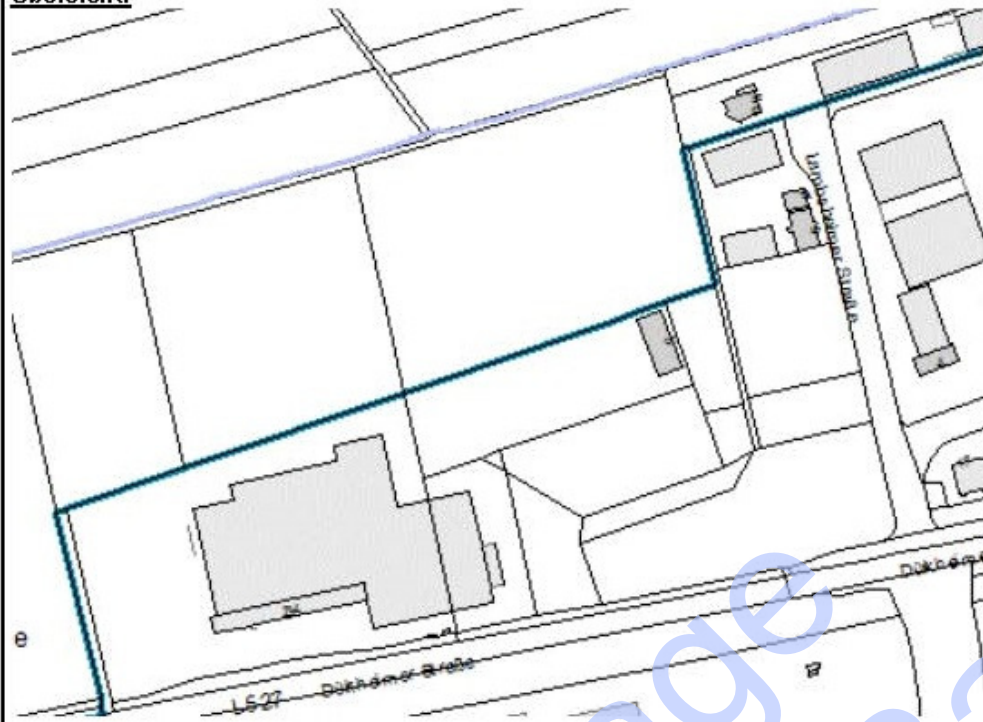
Absender:	Oliver Butz Projektmanagement Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen Tel.: +49 (0)621-585-3255 Fax: +49 (0) 621- 585- 1233221 Mobil: +49 (0)151-25133387 E-Mail: oliver.butz@pfalzkom-manet.de
-----------	---

Siehe 2. Seite

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Jürgen Beyer | Dipl.-Ing. (FH) Uwe Bunt

Bankverbindungen: Sparkasse Rhein-Neckar Nord, BLZ: 670 626 06, Konto-Nr.: 33302010 | Volksbank Rhein-Neckar e.G., BLZ: 670 800 00, Konto-Nr.: 8 890 000
Stz: Ludwigshafen, Handelsregister: Amtsgericht Ludwigshafen, HRB Nr.: 61249 | Umsatzsteuer-ID: DE 149146804

Übersicht:



Anlagen:

Bet1 .pdf
 Schutz-TK Leitungen-PKMA_052011.pdf

Legende Symbolik Telekommunikation

Legende Symbolik	
<ul style="list-style-type: none"> Wasseranlauf (Gully) Kanalanschluss Erdanschlagung Querschnitt Passpunkt 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Verteilungsschrank LWL Ringknotenpunkt LWL Ringknotenpunkt LWL Ringknotenpunkt LWL Verteilungsschrank LWL Verteilungsschrank

Legende Leitungen Telekommunikation

LWL Leitungen	LWL Trassenabschnitte	Kupfer Leitungen
<ul style="list-style-type: none"> LWL Faserleitung LWL Kabel 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Trasse unterlegt TK DN 105 LWL Trasse unterlegt TK DN 192 LWL Trasse unterlegt TK DN 65 LWL Trasse unterlegt TK S+DN 50 (ausbauweise) 	<ul style="list-style-type: none"> Kupfer Faserleitung Kupfer Kabel

Ludwigshafen, Montag, 9. April 2018

Butz Oliver

Ort/Datum

Unterschrift/Auskunftsbeauftragter

9.3 Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB

9.4 Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (2) BauGB

9.5 Entwurf der Teiländerung Nr. 28 des Flächennutzungsplans

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB